

VERORDNUNG

über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung) (Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit vom 9. November 1982 (Organisationsverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 18a Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Ratsmitglieder unterrichten zu Beginn der Amtsdauer und bei Veränderungen schriftlich die Standeskanzlei über die Interessenbindungen, die das Amt betreffen könnten.

²Offenzulegen sind insbesondere:

- a) Berufliche Tätigkeiten sowie Arbeitgeberin und Arbeitgeber;
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) Beratungsfunktionen in Organisationen mit wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung;
- d) Leitungs- und Beratungsfunktionen in kantonalen, nationalen oder internationalen Interessengruppen sowie
- e) andere politische Ämter.

³Die Standeskanzlei erstellt ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Sie veröffentlicht die Interessenbindungen im Internet.

⁴Das Berufsgeheimnis im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuchs² bleibt vorbehalten.

II.

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 2.3321

² Artikel 321 StGB; SR 311.0